

*Bockemühl/Gierbake/Müller/Walter* (Hrsg), Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg, Beck-Verlag, München 2015, gebunden, 539 Seiten, 204,60 Euro, ISBN 987-3-406-68054-0

Bernd von Heintschel-Heinegg ist ein Jurist, der hierzulande wenig bekannt ist. Er ist zum einen ein Prak-

tiker (Richter am Oberlandesgericht Nürnberg bzw München), der auch viel im Bereich des Staatsschutzes tätig war. Zum andern ist er umfassend wissenschaftlich ausgewiesen, Mitherausgeber und Mitautor von Großkommentaren und Handbüchern sowie seit Jahrzehnten in der wissenschaftlichen Lehre tätig. Seit 1997 ist er Honorarprofessor an der Universität Regensburg.

Entsprechend der primären Profession des Jubilars beschäftigen sich die Beiträge der mehr als 40 Autorinnen und Autoren der Festschrift hauptsächlich mit Themen des Strafprozessrechts. Selbst wenn diese einen überwiegenden Bezug zum deutschen Strafprozessrecht haben, sind zahlreiche von ihnen – nicht zuletzt aus Gründen der Rechtsvergleichung – auch aus österreichischer Sicht interessant, betreffen sie doch Bereiche, die auf Grund der Ähnlichkeit der Strafverfahrensordnungen auch in Österreich in Diskussion sind. So findet sich beispielsweise ein Plädoyer für die Einschränkung der Präsenzpflicht des Angeklagten (*Beukelmann*) oder die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung (*Bockemühl*). Weiters sind Themen wie das Verhältnis zwischen Personalbeweis und Sachbeweis bei der Rekonstruktion menschlicher Wahrnehmungen (*Erb*) oder der Rechtsmissbrauch des Beweisantragsrechts (*Trüg*) grundlegend. Gleiches gilt für Beiträge zum transnationalen Ne-bis-in-idem (Art 54 SDÜ) von *Hecker* oder auch *Pauckstadt-Maihold*. Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren (*Knauer*) oder Überlegungen zur Verständigung im Strafverfahren aus Sicht der Praxis (*Ziegler*) bereichern die Debatte. Gleiches gilt für eine „diversionelle Verfahrenserledigung“ nach § 153a dStPO im Wirtschaftsstrafrecht (*Beulke*). Aus österreichischer Sicht ist der Beitrag von *Felix Rubmanseder*, Rechtsanwalt in Wien, der sich mit Korruptionsrisiken in österreichischen Unternehmen auseinandersetzt, von Interesse.

Neben diesen prozessrechtlichen Themen widmen sich zahlreiche Beiträge der Festschrift materiellrechtlichen Gesichtspunkten, im Allgemeinen Teil etwa der Thematik untauglicher Versuch – grob unverständiger Versuch – abergläubischer Versuch (*Ellbogen*), der Frage, ob es objektive Elemente im subjektiven Tatbestand gibt (*Streng*) oder der Kodifizierbarkeit der Lehre von der objektiven Zurechnung (*Schroeder*). Zum Besonderen Teil findet sich beispielsweise ein Vorschlag zur Neukonzeptualisierung des Mordtatbestands (*Kubiciel*). Beiträge zum Sanktionenrecht betreffen etwa die Frage, inwieweit tätige Reue ein Fixpunkt einer Gesamtreform honorierungswürdigen Nachtatverhaltens im deutschen Vermögens- und Wirtschaftsstrafrecht sein kann (*Jahn/Ebner*), oder das Postulat der Bestimmtheit bei strafrechtlichen Auflagen und Weisungen (*Groß*). Auch rechtspolitische Beiträge kommen nicht zu kurz, wie etwa die Frage, inwieweit „Empörungsstrafrecht“ und „Reaktionsgesetze“ ein grenzüberschreitendes Phänomen der Strafgesetzgebung sind (*Kudlich/Öğlakcioğlu*) oder ausländische Internetaktivitäten zu Gunsten ausländischer terroristischer Vereinigungen in Deutschland strafbar sein sollen (*Mutzbauer*). Die internationale Dimension der Festschrift bringt der Beitrag von *Eckstein* zum Thema Genocide – Suicide – objektive Zurechnung im Völkerstrafrecht zum Ausdruck.

Wie für die ebenfalls in diesem Heft rezensierte Festschrift für Streng gilt auch für die vorliegende Festschrift, dass sie eine Fundgrube für Ideen ist, das österreichische Strafrecht rechtsvergleichend kritisch zu hinterfragen. Gerade in einer Zeit, in der nach zehn Jahren reformiertem Vorverfahren endlich die Reformbestrebungen für Haupt- und Rechtsmittelverfahren fortgesetzt werden sollen, können solche Beiträge konkreter Anstoß zum Weiterdenken sein. Vor diesem Hintergrund ist das Werk auch den österreichischen Leserinnen und Lesern zu empfehlen.

*Alois Birklbauer*